

Grossbaustelle IV

Kantone wollen radikalen Abbau

Hier soll bei der Invaliden-Versicherung gespart werden

VON SILVIO BERTOLAMI
BERN. Bald sind es fünf Milliarden Franken – das Defizit der Invalidenversicherung wird immer grösser. Jetzt schlagen die kantonalen IV-Chefs radikale Reformen vor. Der Zugang zu einer IV-Rente soll stark erschwert und auch teurer werden.

Eben erst ist die vierte IV-Revision in Kraft getreten. Und mit ihr harte Sparmassnahmen – allen voran die Abschaffung der Zusatzrente für Ehepartner.

«Doch das reicht bei weitem nicht», sagt **Andreas Dummermuth** (43), Präsident der kantonalen IV-Chefs. Diese warnen davor, dass die IV auf den Bankrott zusteuere. Der Grund: Die Ausgaben laufen den Prämieinnahmen davon.

Die IV muss deshalb schon wieder überholt werden, zum fünften Mal. Wie das ihrer Meinung nach geschehen sollte, das skizzieren die kantonalen IV-Chefs in einem gemeinsamen Arbeitspapier. Die Reformvorschläge ... sind einschneidend und weitreichend. Man will zum Beispiel lange Karenzfristen für Rentenbegehren einführen, mit den «bestell-

ten» Arztzeugnissen aufräumen, Renten befristeten oder den Datenschutz aufweichen (siehe Box rechts).

Doch selbst wenn alle Vorschläge umgesetzt würden – die IV wäre immer noch nicht im Gleichgewicht. Denn bei der Finanzierung wird sie wie ein Stiefkind behandelt. Ein durchschnittlicher Arbeitnehmer mit einem Monatseinkommen von 5000 Franken zahlt 35 Franken an die IV. In diesem Betrag enthalten: die nicht-erwerbstätige Ehefrau und zwei Kinder. Für die obligatorische Krankenkasse zahlt die gleiche Familie eine Prämie von mehr als 600 Franken.

Das stört **Andreas Dummermuth**: «Bei der Krankenversicherung nehmen wir die jährlichen Prämiensteigerungen hin – wenn auch zähneknirschend. Bei der IV hingegen ist die Finanzierung völlig ungenügend.»

Umso wichtiger ist die geplante Erhöhung der Mehrwertsteuer. **Dummermuth**, Vorsteher der Nidwaldner IV-Stelle: «Wenn sie an der Urne nicht durchkommt, steigt der Druck noch mehr. Das spielt jenen Kreisen in die Hände, die das Sozialversicherungssystem aushungern wollen.»

BLICK dokumentiert die wichtigsten Punkte aus dem IV-Abbauprogramm der Kantone.

Renten und Beitragsdauer

Nur wer eine Zeit lang Beiträge bezahlt hat, zum Beispiel fünf Jahre, kann eine Rente kriegen. Ausnahmen: Versicherte unter 25 und Geburtsbehinderte.

Anerkannte Krankheiten

Es sind strengere Massstäbe anzulegen. Ausgeschlossen werden könnten zum Beispiel: psychische Störungen als Folge einer Sucht; Verhaltensstörungen; zeitlich begrenzte oder leichte chronische Depression; Fettsucht; Anpassungsstörungen bei belastenden Lebenssituationen; Gefühl körperlicher oder geistiger Ermüdung.

Rentenhöhe

Massgebend ist das vorher effektiv erzielte Einkommen. **Beispiel 1:** Eine Hausfrau, die invalid wird, kann nicht mehr geltend machen, sie würde ohne ihre Invalidität heute ein 50-Prozent-Pensum als Französisch-Lehrerin ausüben. **Beispiel 2:** Ein selbständig Erwerbender, der früher ein Einkommen von 50'000 Franken angegeben hat, kann nicht mehr behaupten, er würde heute ohne seine Invalidität 80'000 Franken verdienen.

Reisekosten

Gewisse Reisen, zum Beispiel für Eingliederungsmassnahmen oder Abklärungen, werden heute von der IV bezahlt. Diese Vergütungen sollen gestrichen werden.

Kosten von Einsprachen

Wer Beschwerden an höhere Gerichte weiterzieht, soll die Kosten zumindest in «minimaler» Höhe selbst übernehmen.

Gutachten

Die IV muss Gutachten und Arztzeugnisse für den Erlass ihrer Verfügungen nicht mehr beachten. Und IV-Ärzte, nicht externe Ärzte sollen inskünftig sagen, welche Auswirkungen ein Gesundheitsschaden hat – besonders, was die zumutbare Arbeitsfähigkeit betrifft.

Dolmetscher

Wer keine Landessprache beherrscht, zahlt den Dolmetscher inskünftig selber – zum Beispiel bei psychiatrischen Abklärungen. Ausnahmen: Gehörlose und andere Sinnesbehinderte.

Revisionsgesuche

Häufig wird heute bei noch laufenden Gerichtsverfahren eine erneute Verschlechterung des Gesundheitszustandes geltend gemacht. In Zukunft gibt es eine Karenzfrist

für Revisionsgesuche und Neuanmeldungen.

Rentendauer

Renten sind zeitlich zu begrenzen. Begehren nach Verlängerung der Renten werden voraussetzungslos – wie neue Renten – geprüft.

Anmeldefrist

Tritt ein Gesundheitsschaden ein, muss die versicherte Person sich innert drei Monaten bei der IV anmelden (heute 24 Monate).

Arbeitsunfähigkeit

Ärzte verlängern heute oft vorschnell ihre Zeugnisse, die einen Patienten arbeitsunfähig schreiben. Die Arbeitsunfähigkeit soll in Zukunft von der IV vor Ort überprüft werden – auf Antrag des Arbeitgebers oder der Krankentaggeldversicherung.

Arztzeugnisse

Für die Krankentaggeld- und Unfallversicherungen sind Arztzeugnisse längstens einen Monat verbindlich. Nach drei Monaten ist zwingend eine Überweisung an die ärztlichen Dienste der IV vorzusehen.

Austausch von Infos

Gemeinden und Sozialversicherungen sollen einander Auskunft geben – zum Beispiel, wenn eine Person sich zu wenig um Arbeit bemüht.